



*Schwäbische
Schachjugend*

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

SCHWÄBISCHEN SCHACHJUGEND

Stand: 12. September 2020

I Allgemeines

§1

1. Die Leitung der Schwäbischen Schachjugend liegt in den Händen der in der Jugendordnung näher bezeichneten Organe.
2. Die Jugendversammlung ist oberste Organ des Verbandes. Sie hat die ihr durch die Jugendordnung übertragenen Aufgaben.

§2

1. Die laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft nach den Bestimmungen der Jugendordnung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Beschlüssen der Jugendversammlung geführt.
2. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist. Stets muss der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein. Dasselbe gilt auch für die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§3

1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft bearbeitet sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung. Es ist jederzeit der Vorstandschaft auf Verlangen zur Berichtserstattung verpflichtet.
2. In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder der Jugendversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

II Jugendversammlung

§4

Die Jugendversammlung sind für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen

§5

1. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung und leitet diese. Anschließend wird von der Versammlung ein Protokollführer gewählt.
2. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen. Dann wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Aber Anträge auf Änderung der Tagesordnung werden sofort abgestimmt

§6

Für die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft ist ein Wahlausschuss aus drei Personen zu bilden, wobei der gewählte Protokollführer bereits diesem Dreiergremium angehört.

§7

Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen; darauf erfolgt die Aussprache.

§8

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung Versammlungsleiters öfter als zweimal sprechen.

§9

Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§10

1. Von der Tagesordnung oder dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen.

2. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ruft der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung auf. Nach dreimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zum Beratungspunkt zu entziehen.
3. Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter diesen Teilnehmer aus der Versammlung ausschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet sofort die Versammlung.

§11

Über Dringlichkeitsanträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist zuvor das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen; ein Gegenredner ist zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung oder auf Auflösung der Jugendorganisation sind nicht zugelassen.

§12

Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache nicht beantragen.

§13

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Änderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.

§14

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen nur abgegebene gültige Ja- oder Neinstimmen. Enthaltungen werden nur im Protokoll aufgeführt.
3. Es kann schriftlich oder durch Handzeichen abgestimmt werden. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt.
4. Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldungen. Hat ein Teilnehmer Zweifel über die Abstimmung, so ist ihm das Wort zur Abstimmung zu erteilen.

§15

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.

III Aufgabenbereich der Vorstandschaft

1 Erster Vorsitzender

Er vertritt die Interessen der SSJ nach außen, insbesondere im Vorstand des Schwäbischen Bezirksverbandes als Jugendwart, gegenüber der Bayerischen Schachjugend und der Bayerischen Sportjugend im Bezirk Schwaben im BLSV. Er ergreift Initiativen hinsichtlich der Vorhaben der BSJ und koordiniert die Tätigkeiten der Mitarbeiter der SSJ.

2 Zweiter Vorsitzender

Er vertritt die SSJ zusammen mit dem 1. Vorsitzenden im erweiterten Vorstand und in der Jahreshauptversammlung des Schwäbischen Bezirksverbandes. Er nimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben wahr.

3 Kassenwart

Er ist für alle finanziellen Belange gemäß der Finanzordnung der SSJ zuständig. Er erstellt einen Etatentwurf bei der Schwäbischen Vorstandssitzung und der Jugendversammlung und zweimal im Jahr (zum 1.4. und 1.10.) eine Mittelbedarfsrechnung und eine Hochrechnung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse und der zu erwartenden Einnahmen/Ausgaben.

4 Schriftführer

Er führt bei Sitzungen der Vorstandschaft und bei Versammlungen die Protokolle. Die Protokolle sind innerhalb einer Frist von maximal 4 Wochen zu erstellen und den Vorstandsmitgliedern und den Kreisjugendleitern zur Kenntnis zu bringen. Er ist für die Aktualisierung von Satzung und Ordnungen der Schwäbischen Schachjugend verantwortlich.

5 Spielleiter

5.1 Erster Spielleiter

Er ist verantwortlich für:

- die Ausschreibungen sämtlicher Meisterschaften für Einzelmeisterschaften;
- die Durchführung der Einzelmeisterschaften aller Altersklassen;
- die Koordination des Spielbetriebs mit der Bayerischen Schachjugend und den Kreisverbänden soweit er zuständig ist.

5.2 Zweiter Spielleiter

Er ist verantwortlich für:

- die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften der Jugend U20, U16, U14 und U12;
- die Koordination des Spielbetriebs mit der Bayerischen Schachjugend und den Kreisverbänden soweit er zuständig ist.

5.3 Arbeitskreis Spielbetrieb

In den Arbeitskreis Spielbetrieb können von der Vorstandschaft Mitarbeiter berufen werden.

6 Referent für die weibliche Jugend

Er ist verantwortlich für die Ausschreibung sämtlicher Meisterschaften der weiblichen Jugend. Diese werden von ihm durchgeführt. Er ist zuständig für die Meldungen an die BSJ. Er arbeitet eng mit dem Lehrwart und der Damenwartin zusammen.

7 Referent für Schulschach

Er ist für alle Belange des Schulschachs auf schwäbischer Ebene verantwortlich. Insbesondere vertritt er die Schulschachinteressen gegenüber staatlichen Stellen. Er koordiniert die Schulschachaktivitäten der Kreisverbände und arbeitet eng mit der Bayerischen Schachjugend (Schulschachreferent) zusammen. Er ist für die Ausschreibung und Durchführung der Schwäbischen Schulschachmeisterschaft zuständig.

8 Lehrwart

Er ist verantwortlich für alle Fragen der Lehrarbeit im Bereich der SSJ, insbesondere für Organisation und Durchführung von zentralen Talentsichtungen und anderen Lehrgängen. In Zusammenarbeit mit den Kaderbetreuern koordiniert er Lehrgänge und andere Maßnahmen für die Mitglieder des SSJ-Kaders. Er ist auf dem Gebiet der Lehrarbeit zuständig für die Kontakte mit der BSJ. Er benennt die Mitglieder des SSJ- Kaders. Zur Unterstützung des Lehrwartes können Mitarbeiter (z.B. Kaderbetreuer, Referenten, etc.) benannt werden.

9 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Seine Aufgabe ist die Öffentlichkeitsarbeit der SSJ, insbesondere die Pflege und Aktualisierung der Homepage der Schwäbischen Schachjugend.

10 Jugendsprecher

Er vertritt die Interessen der Jugendspieler gegenüber den Entscheidungen und Anordnungen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Er gibt Anregungen für die Spielordnung, Turniere und sonstige Veranstaltungen der SSJ aus Sicht der Spieler weiter. Er vertritt die Jugendspieler auch gegenüber der BSJ.

IV Inkrafttreten

Die geänderte Geschäftsordnung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes Schwaben in Kraft.

Schwaben, den 12. September 2020

gezeichnet: Otto Helmschrott (1. Vorsitzender des Bezirksverbandes Schwaben)

gezeichnet: Christoph Lipok (1. Vorsitzender der Schwäbischen Schachjugend)